



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. April 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/59/652/Add.1)]

59/287. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004, mit denen das Amt für interne Aufsichtsdienste eingerichtet und seine operative Unabhängigkeit bestätigt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/282 vom 20. Dezember 2002 und 58/268 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen¹,

feststellend, dass unabhängige Disziplinaruntersuchungen im höchsten Interesse der Organisation sind,

sowie feststellend, dass Verstöße gegen die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, gegen das Personalstatut und die Personalordnung der Vereinten Nationen sowie gegen die Verwaltungsanweisungen als Dienstvergehen gelten und Disziplinarmaßnahmen erfordern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen¹;

2. *betont erneut* den Grundsatz der Trennung von Verantwortlichkeiten, der Unparteilichkeit und der Fairness auf Seiten derjenigen, die Disziplinaruntersuchungsfunktionen ausüben;

3. *betont außerdem erneut*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste das für Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen zuständige interne Organ ist;

¹ Siehe A/58/708.

4. *stellt fest*, dass die Fähigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur effizienten Wahrnehmung seiner mandatsmäßigen Disziplinaruntersuchungsfunktion verbessert werden muss;

5. *erkennt an*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste einen effizienten Mechanismus eingerichtet hat, der es allen Bediensteten und sonstigen unter der Aufsicht der Vereinten Nationen tätigen Personen ermöglicht, ihre Vorwürfe dem Amt für interne Aufsichtsdienste unmittelbar zuzuleiten;

6. *betont*, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch eine schwere Verfehlung darstellen und unter die Kategorie I fallen²;

7. *stellt fest*, dass die Mitgliedstaaten über das Problem der sexuellen Belästigung ernsthaft besorgt sind, und verweist eingedenk der Ziffer 12 dieser Resolution darauf, dass der Bereich Personalmanagement und die Programmleiter in diesem Kontext mit der Durchführung von Disziplinaruntersuchungen betraut werden können;

8. *beschließt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste entsprechend geschulte Programmleiter damit beauftragen kann, in seinem Namen Disziplinaruntersuchungen durchzuführen;

9. *beschließt außerdem*, dass in Fällen von schwerer Verfehlung und/oder kriminellem Verhalten die Disziplinaruntersuchungen von professionellen Ermittlern durchgeführt werden sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär um die Umsetzung der Vorschläge des Amtes für interne Aufsichtsdienste, nach Bedarf die Grundausbildung für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen bei weniger schweren Verfehlungen auszuweiten, schriftliche Verfahren für die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinaruntersuchungen auszuarbeiten und das Konzept einer unabhängigen Disziplinaruntersuchungsfunktion innerhalb der Vereinten Nationen zu fördern;

11. *beschließt*, dass die Ergebnisse der von Programmleitern durchgeführten Disziplinaruntersuchungen dem Amt für interne Aufsichtsdienste mitgeteilt werden sollen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, einen Verwaltungsmechanismus zu schaffen, über den Programmleiter mutmaßliche Verfehlungen an das Amt für interne Aufsichtsdienste zu melden haben, und der Generalversammlung auf dem wiederaufgenommenen Teil ihrer sechzigsten Tagung über die Einrichtung eines solchen Mechanismus Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Einführung eines solchen Mechanismus nicht das Recht jedes einzelnen Bediensteten beeinträchtigt, mutmaßliche Verfehlungen unmittelbar dem Amt für interne Aufsichtsdienste zu melden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass der Bereich Personalmanagement in Fällen, in denen Managementmängel zu Verfehlungen beigetragen haben, entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreift;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass ein geeigneter Mechanismus vorhanden ist, der Bedienstete, die Verfehlungen innerhalb des Sekretariats melden, vor Vergeltungsmaßnahmen schützt;

² Ebd., Ziffer 26.

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass im Falle einer erwiesenen Verfehlung und/oder kriminellen Verhaltens rasch Disziplinarmaßnahmen und gegebenenfalls rechtliche Schritte im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften ergriffen werden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten jährlich über alle getroffenen Maßnahmen unterrichtet werden;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass alle Bediensteten der Organisation über die gängigsten Beispiele von Verfehlungen und/oder kriminellem Verhalten und ihre disziplinarischen Folgen, einschließlich rechtlicher Schritte, informiert sind, unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre des/der betroffenen Bediensteten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in Fällen, in denen ein Programmleiter die Schlussfolgerungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste bestreitet, angemessene Maßnahmen zur Beilegung der Streitigkeit ergriffen werden, und dass diesbezügliche Informationen in den Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste aufgenommen werden.

*91. Plenarsitzung
13. April 2005*